

VORIS

Vorschrift

Normgeber: Finanzministerium
Aktenzeichen: 12-00 50 a
Erlassdatum: 11.05.2012
Fassung vom: 16.11.2015
Gültig ab: 16.11.2015
Gültig bis: unbefristet gültig

Quelle:

Gliederungs-Nr: keine Angaben verfügbar

Zum Hauptdokument : Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)

Anlage 1
(zu den Nummern 6.1, 6.2 und 7.6)

**Entschädigung bei Benutzung durch nicht zur Landesverwaltung
gehörende Dienststellen und bei Privatfahrten
einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle**

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind je Kilometer zu erheben:

für Pkw bis 75 kW Motorleistung und Transporter	0,30 EUR,
für Pkw über 75 kW bis 110 kW Motorleistung	0,35 EUR,
für Pkw über 110 kW Motorleistung	0,46 EUR.

Für die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers sind zusätzlich je Kilometer 0,15 EUR zu erheben.

Für Kraftomnibusse und Nutzfahrzeuge sind die Selbstkostensätze nach dem Kostenblatt zu ermitteln und zu erheben.

© juris GmbH